2. Änderung des Geltungsbereichs der Innenbereichssatzung Drensteinfurt

- Potenzialanalyse Artenschutz -

März 2017

Auftraggeber:

Stadt Drensteinfurt
Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt
Landsbergplatz 7
48317 Drensteinfurt

Auftragnehmer:

FAUNISTISCHE GUTACHTEN

Dipl.-Geogr. Michael Schwartze
Oststraße 36
48231 Warendorf

Inhaltsverzeichnis **Seite**

Einführung **1**

1. Vorhaben **1**

2. Ablauf der Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) **1**

3. Kurzbeschreibung des Planungsraumes **3**

4. Bearbeitungsmethodik **3**

5. Ergebnis **3**

Quellen **5**

Gesetze und Verordnungen **5**

Anhang

Tab. A: Planungsrelevante Vogelarten nach KAISER (2015) im MTB 4212/1 nach Angaben des Fundortkatasters der LANUV mit Angaben zu Gefährdung und Status. I

Tab. B: Artenliste der Säugetiere im MTB 4212/1 nach Angaben des Fundortkatasters der LANUV mit Angaben zur Gefährdung. I

Einführung

Der Artenschutz besitzt im europäischen Recht seit der sogenannten kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 12.12.2007 eine besondere Bedeutung. Als Konsequenz müssen seitdem die Aspekte des Artenschutzes bei allen Bauleitplan- und baurechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.
Als Folge dieser rechtlichen Vorgaben hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur-, und Verbraucherschutz (MKULNV) im Jahr 2010 die Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz) erlassen. Diese konkretisiert die Regelungen im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren und die Geltungsdauer wurde zuletzt 2016 verlängert (MKULNV 2016). Nach diesen Vorgaben ist das Artenschutzrecht in Nordrhein-Westfalen umzusetzen.

1. Vorhaben

Im innerstädtischen Bereich von Drensteinfurt ist auf einem Grundstück an der Bürener Straße der Bau eines Pflegeheimes geplant. Da das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote aufgrund der zu erwartenden Bebauung nicht ausgeschlossen werden konnte, war die Erstellung einer Potenzialanalyse erforderlich. Ziel der Potenzialanalyse ist die gutachterliche Einschätzung, inwieweit ein Standort für die nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützten Arten geeignet ist. Dabei wird u.a. die grundsätzliche Eignung eines Vegetationsbestandes oder der vorhandenen Biotoptypen als Lebensstätte potenziell betroffener, streng geschützter Tierarten bewertet.
Die Begehung wurde am 16.2.2017 durch das Büro FAUNISTISCHE GUTACHTEN Dipl.-Geograph Michael Schwartze aus Warendorf durchgeführt.

2. Ablauf der Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)

In Planungs- und Zulassungsverfahren ist die Artenschutzprüfung vorgeschrieben, insofern Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten vorliegen bzw. die Habitatbedingungen im Eingriffsraum diese vermuten lassen. Es ist zu berücksichtigen, dass die Belange des besonderen Artenschutzes flächendeckend gelten. Dies gilt z.B. auch für Vorhaben im unbeplanten Innenbereich sowie bei Gebäudeabriss oder –sanierungen.
Im folgenden sollen die wesentlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes und der Ablauf der ASP kurz beschrieben werden:

Rechtliche Grundlagen

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 12.12.2007 und zuletzt 29.7.2009 erfolgte die erforderliche Anpassung des deutschen Artenschutzes an europarechtliche Vorgaben. Ziel des Gesetzes ist der Schutz der biologischen Vielfalt u.a. auf der Grundlage der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL). In Planungs- und Zulassungsverfahren ist durch eine vertiefende Prüfung - der sogenannten Artenschutzprüfung (ASP) - die Auswirkung eines Vorhabens auf die besonders und streng geschützten Arten zu untersuchen, insofern deren Vorkommen im Eingriffsraum nicht ausgeschlossen werden kann. Für diese Gruppe gelten die z.T. sehr weit reichenden Schädigungs- und Störungsverbote des §44 BNatSchG.

Die wesentlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes sollen nachfolgend kurz erläutert werden:

Zu den **besonders geschützten Arten** zählen nach § 7 Abs. 2 Nr. 13

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende
- aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
- bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

Streng geschützt ist nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 eine Teilmenge dieser besonders geschützten Arten

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind;

Für diese Arten ist im Rahmen von Eingriffsplanungen der § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes mit den Zugriffsverboten von Bedeutung. Dort heißt es:

Es ist verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)

Die artenschutzrechtlichen Prüfung ist in drei Stufen gegliedert:

- In der Stufe I erfolgt eine Sichtung der potenziell vorkommenden Arten- bzw. Artengruppen. Alle verfügbaren Informationen über planungsrelevante Arten werden geprüft (z.B. vorhandene Kartierungen, Fundortkataster, etc.). Unter Berücksichtigung der Habitatvoraussetzungen im Eingriffsraum sowie den relevanten Wirkfaktoren des Eingriffs werden die möglichen artenschutzrechtlichen Konflikte prognostiziert. Nur unter der Voraussetzung, dass Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können, ist eine vertiefende Art-zu-Art-Betrachtung mit der Durchführung einer Bestandsaufnahme erforderlich.
- In der Stufe II wird die artenschutzrechtliche Wirkungsprognose unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erstellt. Eine artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände wird durchgeführt.
- In der Stufe III dem Ausnahmeverfahren wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und damit eine Ausnahme von den Verboten möglich ist.

3. Kurzbeschreibung des Planungsraumes

Der Planbereich befindet sich innerhalb von Drensteinfurt und wird von der Bürener Straße und der nord-südlich verlaufenden Bahnstrecke Münster – Hamm begrenzt. Das Grundstück wurde bisher als Gärtnerei mit mehreren Gewächshäusern genutzt. Die Gewächshäuser wurden in der Zwischenzeit abgerissen. Heute ist die Parzelle durch kurzrasige Brachen, teilversiegelte Flächen, Einzelbäume und einen ehemaligen Bewässerungsteich geprägt (s.a. Fotos 1 bis 4 im Anhang). Der Folienteich wurde im vergangenen Winter abgelassen.

4. Bearbeitungsmethodik

Für die vorliegende Untersuchung war eine Potenzialabschätzung bzw. Messtischabfrage der Stufe I erforderlich. Diese dient der Bewertung potenzieller Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, europäischen Vogelarten und Arten der BArtSchV im Vorfeld einer ggf. nachfolgenden artenschutzrechtlichen Prüfung. Die Beurteilung erfolgt auf der Grundlage des vorhandenen Vegetationsbestandes und weiterer relevanter Strukturen. Diese wurden im Rahmen einer Begehung am 16.2.2017 dokumentiert.
Zur Analyse der potenziell betroffenen Arten wurde der vorhandene Datenbestand auf Basis des Fundortkatasters der LANUV ausgewertet (MTB 4212/2).

5. Ergebnis

Von den Planungen sind die teilversiegelten Flächen, die Brachen, der Bewässerungsteich, das Nebengebäude und einzelne Gehölze betroffen.
Im Fundortkataster der LANUV sind für den Messtischblattquadranten insgesamt 28 verschiedene Vogelarten und 8 Fledermausarten nachgewiesen (s. Tab. A und B im Anhang). Streng geschützte Reptilienarten wie die Zauneidechse sind nicht aufgelistet, können aber aufgrund der Nähe zur Bahntrasse nicht ausgeschlossen werden.

Planungsrelevanten Arten nach Kaiser (2015) sind innerhalb des Planungsraumes nicht zu erwarten. Als potenzielle Gebäudebrüter sind ebenfalls nur häufige und ungefährdete Arten wie Hausrotschwanz oder Amsel zu vermuten.

Die Gehölze sind als Quartier für Fledermäuse nicht geeignet. Innerhalb des Nebengebäudes sind typische Gebäude bewohnende Arten wie die Zwergfledermaus nicht ausgeschlossen.
Die Brachflächen sind für Zauneidechse oder Waldeidechse durchaus geeignet. Voraussetzung für eine Besiedlung ist ein Vorkommen der Arten an der angrenzenden Bahntrasse. Bahnstrecken sind bevorzugte Lebensräume dieser beiden Reptilienarten in Deutschland und kommen regelmäßig im Kreis Warendorf vor (BLANKE & FEARNLEY 2015, SCHWARTZE 2008).
Der Folienteich wurde zwischenzeitlich abgelassen, so dass Amphibien wie die Erdkröte oder der Grasfrosch nicht zu erwarten sind. Das Gewässer war aufgrund der steilen Ufer, der Folie und fehlender Vegetation für Amphibien kaum geeignet.

Fazit der Artenschutzprüfung, Stufe I

Als Folge der Planungen wird der überwiegende Teil der Brachen überbaut oder umgestaltet. Eine potenzielle Beeinträchtigung von Reptilien ist nicht auszuschließen.

Avifauna (Vögel)

Planungsrelevante Brutvogelarten nach Kaiser (2015) sind innerhalb des Planbereiches ausgeschlossen, da ein geeigneter größerer Gehölzbestand fehlt. Die vorhandenen Einzelbäume sind als Brutplatz für empfindliche und anspruchsvolle Vogelarten ungeeignet. Es ist ebenfalls auszuschließen, dass die Brachflächen essenzielle Nahrungshabitate darstellen. Sollte das Gebäude innerhalb der Brutzeit abgerissen werden, ist zuvor eine Besiedlung durch Vögel zu kontrollieren (April bis August).

Fledermäuse

Fledermausquartiere sind lediglich in dem überplanten Nebengebäude nicht ausgeschlossen. Eine Funktion der überplanten Fläche als essenzieller Nahrungslebensraum ist auch aufgrund geeigneter Ausweichhabitate im Umfeld (Gärten!) nicht zu vermuten. Eine weitere Betrachtung der Fledermäuse ist vor dem Abriss des Nebengebäudes erforderlich. Hier ist durch eine Kontrolle auch innerhalb des Gebäudes eine Quartierfunktion zu überprüfen. Sollten geeignete Nischen festgestellt werden, ist ggfls. auch eine Ausflugkontrolle durchzuführen.

Reptilien

Das Vorkommen von Reptilien ist in randlichen Bereichen des überplanten Grundstücks nicht ausgeschlossen. Dieses ist mit drei Begehungen zu kontrollieren. Sollten Tiere festgestellt werden, sind zur Bewertung des Vorkommen bis zu sechs Durchgänge erforderlich.

Quellen

BLANKE, I. & H. FEARNLEY (2015): The Sand Lizard – Between light and shadow. 192 pp.

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT. O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung. DRV & NABU-NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND (Hrsg.): Ber. z. Vogelsch. Band 52: 19-67

KAISER, M. (2015): Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW - 24.11.2015: 7 S.

MEINIG, H., P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153

MEINIG, H., H. VIERHAUS, P. BOYE & R. HUTTERER (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere – Mammalia – in Nordrhein-Westfalen. LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung Stand 2011. LANUV-Fachbericht 36 Bd. 2: 51-78

SCHWARTZE, M. (2008): Verbreitung der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) im Kreis Warendorf. - Westf. Museum f. Naturkunde (Hrsg): Natur und Heimat (1): 1-12

SUDMANN, S.R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMEYER-LINDEN, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & J. WEISS (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 5. Fassung. NWO & LANUV (Hrsg.): Charadrius 44 (4): 137-230.

Gesetze und Verordnungen

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.Juli 2009, Inkraftgetreten am 1.März 2010, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 4. August 2016)

MKULNV (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).- Runderlaß des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier), Bosch & Partner GmbH, Kieler Institut für Landschaftsökologie

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Abl. L 206 vom 22.7.1992, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003, Abl. L 284 vom 31.10.2003. (FFH-Richtlinie)

Richtlinie 79/403/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, Abl. L 103 vom 25.4.1979, zuletzt geändert durch Verordnung EG Nr. 807/2003 des Rates vom 14. April 2003, Abl. L 122 vom 16.5.2003.

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. Zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 750/2013.

Foto 1: Naturfernes mit Teichfolie abgedichtetes Kleingewässer als ehemaliges Wasserreservoir.

Foto 2: Grundstücksgrenze unmittelbar an der angrenzenden Bahntrasse mit ausgeprägten Randstreifen als potenzieller Lebensraum für Zaun- oder Waldeidechse.

Foto 3: Standort der ehemaligen Gewächshäuser.

Foto 4: Ehemaliges Heizgebäude, welches abgerissen werden soll.

Tab. A: Planungsrelevante Vogelarten nach KAISER (2015) im MTB 4212/1 nach Angaben des Fundortkatasters der LANUV mit Angaben zu Gefährdung und Status. Abkürzungen: Bv Brutvogel, Ng Nahrungsgast, * ungefährdet, RL NRW Rote Liste Nordrhein-Westfalen (SUDMANN et al. 2008), RL BRD Rote Liste Bundesrepublik Deutschland (SÜDBECK et al. 2007), 1 vom Aussterben bedroht, 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, V Vorwarnliste, S von Schutzmaßnahmen abhängig, R extrem selten.

Art	Status	RL NRW / RL BRD
Rebhuhn	Bv	2 S / 2
Wachtel	Bv	2S / *
Habicht	Bv	V / *
Sperber	Bv	* / *
Wespenbussard	Bv	2 / V
Mäusebussard	Bv	* / *
Rohrweihe	Bv	3S / *
Turmfalke	Bv	VS / *
Baumfalke	Bv	3 / 3
Bekassine	Dz	1 S / 1
Kiebitz	Bv	3 / 2
Waldschnepfe	Bv	V / 3
Turteltaube	Bv	2 / 3
Kuckuck	Bv	3 / V
Schleiereule	Bv	S / *
Steinkauz	Bv	3 S / 2
Waldohreule	Bv	3 / *
Waldkauz	Bv	* / *
Schwarzspecht	Bv	S / *
Kleinspecht	Bv	3 / V
Mittelspecht	Bv	V / *
Feldlerche	Bv	3 / 3
Rauchschwalbe	Bv	3S / V
Mehlschwalbe	Bv	3S / V
Nachtigall	Bv	3 / *
Feldsperling	Bv	3 / *
Baumpieper	Bv	3 / V
Wiesenpieper	Bv	2 / V

Tab. B: Artenliste der Säugetiere im MTB 4212/1 nach Angaben des Fundortkatasters der LANUV mit Angaben zur Gefährdung. Abkürzungen: * ungefährdet, RL NRW Rote Liste Nordrhein-Westfalen (MEINIG et al. 2011), RL BRD Rote Liste Bundesrepublik Deutschland (MEINIG et al. 2009), 1 vom Aussterben bedroht, 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, V Vorwarnliste, G Gefährdung unbekannten Ausmaßes, D Daten unzureichend, k.A. keine Angaben.

Art	**RL NRW / RL BRD**
Großes Mausohr	2 / 3
Fransenfledermaus	* / *
Großer Abendsegler	R / 3
Kleiner Abendsegler	V / G
Zwergfledermaus	* / *
Rauhautfledermaus	R / G
Braunes Langohr	G / V
Breitflügelfldermaus	2 / G